



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erkundungs-, Sanierungs- und Ingenieurleistungen

### Büro für Umweltplanung GmbH

Zur Festung 13 • 54318 Mertesdorf

Telefon 0651 / 995 10 11  
Telefax 0651 / 995 10 13

[mail@buero-fuer-umweltplanung.de](mailto:mail@buero-fuer-umweltplanung.de) • [www.buero-fuer-umweltplanung.de](http://www.buero-fuer-umweltplanung.de)

Geschäftsführer Sabine Equart  
Gerichtsstand Amtsgericht Trier • 14 HRB 4197 Umsatzsteuer ID DE 202218809

### 1.1 Vertragsgrundlagen

1.1.1 Unserem Angebot liegt zugrunde, dass zur Durchführung der vorstehend beschriebenen Leistungen und Lieferungen der Auftraggeber den Auftragnehmer kostenfrei unterstützt sowie folgende Leistungen und Lieferungen erbringt.

Zur Durchführung der Geländearbeiten sind folgende Unterlagen notwendig:

- Lagepläne M 1:250 oder 1:500 des Untersuchungsgeländes, mit Angabe eines Höhenpunktes, bezogen auf NN (Kanaldeckel, Vermessungspunkt o. ä.) in fotokopierbarer oder scanbarer Form.
- Leitungspläne (Produkt-, Elektro-, Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen).
- Einholung bzw. Erteilung der Betretungserlaubnis für das gesamte Untersuchungsgelände.

1.1.2.1 Vertragsgrundlagen sind:

- das vorliegende Angebot
- das Auftragsschreiben
- die HOAI neuester Fassung
- die VOB und die VOL neuester Fassung
- die ergänzenden Bestimmungen des BGB
- die AGB's der Firma Büro für Umweltplanung GmbH

1.1.2.2 Die Vertragsgrundlagen werden erweitert durch den Ausschluss der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Mit der Vergabe des Auftrages an die Büro für Umweltplanung GmbH nimmt der Auftraggeber die ABG's der Büro für Umweltplanung GmbH an und stellt die seinigen AGB's / AEB's rechtswirksam dahinter.

1.1.3 Haftung

Der Gutachter / Sanierer haftet bei Eintritt eines von ihm zu verantwortenden Schadensfalles, im Rahmen seines Versicherungsschutzes, bis zur Höhe der Deckungssummen. Diese betragen lt. Versicherungsvertrag:

- für Personen- und Sachschäden **1.500.000,00 €**
- Vermögensschäden **300.000,00 €**

1.1.4 Sollte der kalkulierte Kostenaufwand für Personal, Geräte und Verbrauchsmaterial im Rahmen der Untersuchungsmaßnahmen, durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, überschritten werden, so

ist dieser gesondert abzurechnen. Es gelten dafür die genannten Einheitspreise bzw. dann einzuholende Angebotspreise.

- 1.1.5 Der Anbieter hält sich sechs Monate nach Datum der Angebotserstellung an sein Angebot gebunden, sofern dieses nicht anders ausgewiesen ist.
- 1.1.6 Gemäß § 8 HOAI werden Abschlagsrechnungen für nachgewiesene Leistungen erstellt. Eine erste Teilrechnung wird i. d. R nach Abschluss der Feldarbeiten, die Schlussrechnung mit Vorlage des Untersuchungsberichtes/Gutachtens erstellt werden.
- 1.1.7 Die Auftragserteilung bedarf der schriftlichen Form.
- 1.1.8 Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 1.1.9 Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur restlosen Bezahlung.
- 1.1.10 Als Gerichtsstand gilt für beide Seiten Trier als vereinbart.
- 1.1.11 Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## **1.2 Leistungen des Büros für Umweltplanung**

- 1.2.1 Die Büro für Umweltplanung GmbH erbringt ihre Leistungen entsprechend den akkreditierten und benannten Regeln und Vorschriften unparteilich, unabhängig von wirtschaftlichen und finanziellen Einflüssen, sowie gegenüber allen Auftraggebern gleich.
- 1.2.2 Der Leistungsumfang und die Vergütung der Büro für Umweltplanung GmbH bestimmen sich ausschließlich nach den schriftlichen Festlegungen bei der Auftragserteilung. Stellt sich bei der Durchführung des Auftrags die Notwendigkeit zur Änderung des Auftragsumfangs und damit auch der Vergütung heraus, so vereinbaren die Büro für Umweltplanung GmbH und der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Änderung des Vertragsumfangs und der Vergütung. Kommt keine Einigung auf eine angemessene Änderung des Vertragsumfangs und der Vergütung zustande oder ist aus diesem Grund einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, so besteht für diese Partei ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat in diesem Falle eine angemessene Vergütung für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen der Büro für Umweltplanung GmbH zu zahlen.

## **1.3 Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 1.3.1 Die Büro für Umweltplanung GmbH schuldet nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Leistungen werden unter Beachtung der unter Punkt 1.2 genannten Grundsätze erbracht.
- 1.3.2 Ist zur sachgemäßen Durchführung eines Auftrags eine Mitwirkungshandlung des Auftraggebers erforderlich, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden dem Auftraggeber nur erstattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist die Büro für Umweltplanung GmbH berechtigt, ihm den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 1.3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle relevanten Vorgänge und Umstände, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich sind, vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.3.4 Die Büro für Umweltplanung GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.
- 1.3.5 Die Büro für Umweltplanung GmbH ist berechtigt, die Methode und die Art der Dienstleistung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- 1.3.6 Für die Dienstleistung erforderliche oder nützliche Hilfsleistungen sind vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einem Dritten der Büro für Umweltplanung GmbH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen oder nützlichen Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung von solchen Hilfsleistungen hat der Auftraggeber die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu überwachen und einzuhalten.

## **1.4 Fristen und Termine**

- 1.4.1 Auftragsfristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind. Ist dies nicht der Fall, gerät die Büro für Umweltplanung GmbH mit ihrer Leistungspflicht erst in Verzug, wenn der Auftraggeber der Büro für Umweltplanung GmbH zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat.
- 1.4.2 Unabhängig davon beginnen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen zu laufen und sofern eine Vorauszahlung vereinbart wurde, ab deren Eingang.
- 1.4.3 Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungshandlungen verspätet oder äußert er nachträgliche Änderungswünsche, so verlängern sich die Leistungszeiten entsprechend.

## **1.5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 1.5.1 Für die von Büro für Umweltplanung GmbH durchgeführten Aufträge sind die seitens der Büro für Umweltplanung GmbH genannten Entgelte maßgeblich. In den Entgelten ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Die Rechnungen der Büro für Umweltplanung GmbH werden mit Rechnungsstellung ohne Abzug sofort fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.5.2 Eine Aufrechnung und das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten wegen Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 1.5.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz. Dies gilt nicht, soweit die Büro für Umweltplanung GmbH einen höheren Verzugschaden nachweisen kann. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers kann die Büro für Umweltplanung GmbH die Durchführung bzw. die weitere Durchführung des Auftrags von weiteren Zahlungen des Auftraggebers abhängig machen. Bleibt der Auftraggeber trotz einer Nachfristsetzung mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, so kann die Büro für Umweltplanung GmbH von laufenden Verträgen zurücktreten und bzw. oder Schadenersatz verlangen.

## **1.6 Geheimhaltung**

- 1. Die Büro für Umweltplanung GmbH verpflichtet sich, Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, sowie diese außerhalb der Durchführung des Auftrags nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten. Die aufgenommenen Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Dies gilt gleichfalls für die Büro für Umweltplanung GmbH zum Zwecke der Auftragsdurchführung schriftlich oder elektronisch übermittelten Daten ebenso wie für die Ergebnisse der Dienstleistungen und den Inhalt von Berichten.
- 2. Die Büro für Umweltplanung GmbH ist berechtigt, von den ihr schriftlich und elektronisch überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünften Kopien bzw. Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken anzufertigen und in ihrem Archiv aufzubewahren. Auch hierbei wird die Büro für Umweltplanung GmbH die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.
- 3. Der Auftraggeber darf die von der Büro für Umweltplanung GmbH erstellten Berichte, Bestätigungen und Zertifikate oder andere Dokumente nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.
- 4. Der Auftraggeber gestattet der Büro für Umweltplanung GmbH, die bei den Dienstleistungen gewonnenen Daten und Erkenntnisse, soweit erforderlich, im Rahmen des internen und externen Erfahrungsaustausches in anonymisierter Form zu verwenden.

## **1.7 Urheberrechte**

- 1.7.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistung der Büro für Umweltplanung GmbH über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus weiterzugeben oder zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Büro für Umweltplanung GmbH.
- 1.7.2 Nutzt der Auftraggeber die Leistung der Büro für Umweltplanung GmbH für Werbeaussagen, so hat er die Büro für Umweltplanung GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Wettbewerbsrecht freizustellen.

## 1.8 Gewährleistung

- 1.8.1 Die Büro für Umweltplanung GmbH kann bei Auftreten von Mängeln innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zunächst von ihrem Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt durch Wahl der Büro für Umweltplanung GmbH durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung des Werks (Nachlieferung). Falls die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.8.2 Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Gleiches gilt, sofern die Büro für Umweltplanung GmbH, die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 1.8.3 Der Auftraggeber hat jede Feststellung eines offensichtlichen Mangels, der in Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung steht, unverzüglich der Büro für Umweltplanung GmbH schriftlich mitzuteilen.

## 1.9 Haftung

- 1.9.1 Die Büro für Umweltplanung GmbH haftet für die von ihren Mitarbeitern verursachten Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur dann, wenn ihre Mitarbeiter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, für die die Büro für Umweltplanung GmbH haftet, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von der Büro für Umweltplanung GmbH aufnehmen zu lassen.
- 1.9.2 Für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt entstehen, übernimmt die Büro für Umweltplanung GmbH keine Haftung. Als höherer Gewalt sind nicht voraussehbare, durch die übliche Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse anzusehen, wie z. B. unverschuldeter Stromausfall, Brand, Explosion oder ähnliches in unserer Organisation.
- 1.9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen

## 1.10 Kündigung

- 1.10.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
- 1.10.2 Sofern der Auftrag vor vollständiger Erbringung der der Büro für Umweltplanung GmbH übertragenen Leistungen beendet werden sollte – zum Beispiel des Auftraggebers oder durch einvernehmliche Aufhebung – ist die Büro für Umweltplanung GmbH berechtigt, für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen eine Vergütung abzurechnen. Die Höhe der Vergütung für die erbrachten Leistungen bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen den tatsächlich erbrachten Leistungen und den nicht erbrachten Leistungen. Wenn die Büro für Umweltplanung GmbH z. B. zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags 70 % der übertragenen Leistung erbracht hat, stehen der Büro für Umweltplanung GmbH dementsprechend 70 % der insgesamt vereinbarten Vergütung zu. Für die zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht erbrachten Leistungen ist die Büro für Umweltplanung GmbH ebenfalls berechtigt, eine Vergütung geltend zu machen. Diese Vergütung entspricht dem Wert der nicht erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Gesamtpreis, abzüglich erbrachter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden hierbei pauschal mit 30 % festgelegt.
- 1.10.3 Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt dann vor, wenn die Büro für Umweltplanung GmbH gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen wiederholt grob verstößt.
- 1.10.4 Ein wichtiger Grund für die Büro für Umweltplanung GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird und wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis eines Berichtes oder einer anderen Leistung der Büro für Umweltplanung GmbH zu verfälschen oder wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder Schuldnerverzug gerät.

## 1.11 Schlussbestimmungen

- 1.11.1 Alle Rechtsbeziehungen mit Auftraggebern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.11.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Büro für Umweltplanung GmbH.
- 1.11.3 Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Büro für Umweltplanung GmbH, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.
- 1.11.4 Im Übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen der Büro für Umweltplanung GmbH gegen den Auftraggeber, soweit dieser nicht Kaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

- 1.11.5 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz der Büro für Umweltplanung GmbH.
- 1.11.6 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und die Büro für Umweltplanung GmbH verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Mertesdorf, den 30.01.2024